

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Oktober 1970

über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Türkei über die Lieferung von Butter, butteroil und Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittel-Soforthilfe

(71/115/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113, 114 und 228,

nach Kenntnisnahme von dem Bericht der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am 22. April 1969 beschlossen, Milch-erzeugnisse in ein Nahrungsmittelhilfeprogramm der Gemeinschaft einzubeziehen.

Angesichts des Erdbebens, von dem die Türkei am 28. und 29. März 1970 betroffen wurde, hat der Rat in seinen Verordnungen (EWG) Nr. 1493/70 vom 27. Juli 1970 über die Grundregeln für die Lieferung von Butter und Magermilchpulver an Peru, Rumänien und die Türkei⁽¹⁾ beschlossen, der Republik Türkei 1 000 Tonnen Butter und 2 000 Tonnen Magermilchpulver unentgeltlich zu liefern, (EWG) Nr. 1494/70 vom 27. Juli 1970 über die Grundregeln für die Lieferung von butteroil an die Türkei⁽²⁾ beschlossen, diesem Land 1 000 Tonnen butteroil unentgeltlich zu liefern —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Türkei ein Abkommen über die Lieferung von Butter, butteroil und Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittel-Soforthilfe geschlossen, dessen Wortlaut als Anhang beigefügt ist.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugt sind, und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Oktober 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. D. GRIESAU

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 29. 7. 1970, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 29. 7. 1970, S. 7.

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Türkei über die Lieferung von Butter, butteroil und Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittel-Soforthilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK TÜRKEI

andererseits,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben dafür als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK TÜRKEI:

DIESE SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel I

(1) Gemäß dem Beschluß des Rates vom 27. Juli 1970, der Republik Türkei eine Soforthilfe zu gewähren, liefert die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft dieser unentgeltlich:

- 1 000 Tonnen Butter,
- 1 000 Tonnen butteroil,
- 2 000 Tonnen Magermilchpulver.

Qualität und Verpackung dieser im Rahmen der Hilfe gelieferten Erzeugnisse sind in Anhang I festgelegt, der Bestandteil dieses Abkommens ist.

Die butteroil- und Magermilchpulverlieferungen erfolgen cif türkischer Ausladehäfen; die Butter wird frei ab Lager der von der Gemeinschaft bezeichneten Orte geliefert.

(2) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften teilt der Republik Türkei durch Schreiben, Fernschreiben oder Telegramm rechtzeitig die Ausla-

dehäfen und Lager sowie die Termine der Bereitstellung in den genannten Häfen und Lagern mit.

Die Verpflichtungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Türkei betreffend die Lieferung beziehungsweise die Übernahme sind in Anhang II festgelegt, der Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel II

Die Republik Türkei verpflichtet sich, alle erforderlichen Vorkehrungen für die Beförderung des butteroils und des Magermilchpulvers von den Ausladehäfen zu den Bestimmungsorten und für die Beförderung der Butter von den Lagern zu den Bestimmungsorten zu treffen.

Artikel III

Die Republik Türkei verpflichtet sich, die Butter, das butteroil und das Magermilchpulver, die im Rahmen der Hilfe geliefert werden, für Verbrauchszwecke zu verwenden und unentgeltlich an die vom Erdbeben betroffene Bevölkerung zu verteilen.

Artikel IV

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung dieses Abkommens jegliche Beeinträchtigung der normalen Struktur der Produktion und des internationalen Handels zu vermeiden. Sie treffen zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die im Rahmen der Hilfe getätigten Lieferungen nicht an die Stelle der normalerweise ohne diese Lieferungen zu erwartenden Handelsgeschäfte treten, sondern zu diesen hinzukommen.

Artikel V

Die Republik Türkei trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um eine Wiederausfuhr der im Rahmen der Hilfe gelieferten Butter, des butteroils und des Magermilchpulvers, von daraus hergestellten Erzeugnissen der ersten Verarbeitungsstufe, sowie, während einer Frist von sechs Monaten nach der letzten Lieferung, eine kommerzielle oder nichtkommerzielle Ausfuhr von gleichartiger Butter, gleichartigem butteroil und gleichartigem Magermilchpulver inländischer Erzeugung und von daraus hergestellten Erzeugnissen der ersten Verarbeitungsstufe zu verhindern.

Artikel VI

Die Republik Türkei verpflichtet sich, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft über die Einzelheiten der Durchführung dieses Abkommens zu unterrichten. Zu diesem Zweck teilt sie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgende Angaben mit:

1. Beförderung:

- a) bei butteroil und Magermilchpulver: Ankunfts-
hafen und Ankunftstag der Schiffe; Art, Menge

und Qualität der gelöschten Erzeugnisse; Tag der Beendigung des Löschens;

- b) bei Butter: Ort und Tag des Eintreffens der Lastkraftwagen in der Türkei; Art, Menge und Qualität der ausgelieferten Erzeugnisse; Tag, an dem die volle Buttermenge ausgeliefert ist;

2. Verteilung: verteilte Mengen; Orte und Art der Verteilung.

Artikel VII

Die Angaben nach Artikel VI sind innerhalb folgender Fristen zu übermitteln:

- Angaben über die Beförderung: bei butteroil und Magermilchpulver spätestens 30 Tage nach Löschen jeder Ladung; bei Butter spätestens 30 Tage nach Auslieferung der gesamten Menge;
- übrige Angaben: bis zur vollständigen Inanspruchnahme der im Rahmen der Hilfe gelieferten Mengen ist vierteljährlich ein Lagerbericht zu übermitteln.

Artikel VIII

Auf Ersuchen einer der Vertragsparteien setzen diese sich miteinander ins Benehmen, um über alle Fragen der Durchführung dieses Abkommens zu beraten.

Artikel IX

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und türkischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ANHANG I A

BUTTEROIL

I. Qualitätsanforderungen:

Merkmale des Erzeugnisses: Milchfettkonzentrat mit einem Mindestgehalt an reinem Fett von 99,8 %

Standardzusammensetzung: (Analyse bei Herstellung und Verpackung)
Wassergehalt und nichtfette Milchbestandteile: höchstens 0,2 %

Fette: mindestens 99,8 %

freie Fettsäuren: höchstens 0,5 % (in Ölsäure ausgedrückt)

Kennzahl Peroxyd/kg: höchstens 1 Einheit (in Milliäquivalent aktivierter Sauerstoff je kg)

Geschmack: rein

Geruch: frei von fremden Gerüchen

II. Verpackung:

Polyäthylensäcke mit 25 kg Inhalt.

ANHANG I B

MAGERMILCHPULVER

I. Qualitätsanforderungen:

- | | |
|--|---|
| a) Fettgehalt: | höchstens 1,5 % |
| b) Wassergehalt: | höchstens 4,0 % |
| c) Gesamtsäuregehalt, ausgedrückt in Milchsäure: | höchstens 0,15 % (18 °Dornic) |
| d) Prüfung auf Neutralisierungsmittel: | negativ |
| e) zulässige Zusätze: | keine |
| f) Phosphatase-Prüfung: | negativ |
| g) Löslichkeit: | höchstens 0,5 ml (mindestens 99 %) |
| h) Reinheitsgrad: | mindestens Filterscheibe B (15,0 mg) |
| i) Gehalt an Keimen: | höchstens 50 000/g |
| k) Kolibazillengehalt: | negativ in 0,1 g |
| l) Geschmack und Geruch: | rein |
| m) Aussehen: | Farbe weiß oder schwach gelblich, keine Verunreinigungen oder gefärbte Partikel |

II. Verpackung:

- | |
|--|
| a) Nettoinhalt 25 kg |
| b) Aufmachung: |
| 4 Säcke Kraft-Papier, Festigkeit entsprechend einem Gewicht von mindestens 70 g/m ² ; |
| 1 Sack Asphaltpapier als Zwischenlage, Festigkeit entsprechend einem Gewicht von mindestens 140 g/m ² ; |
| 1 Innentasche aus Polyäthylen von mindestens 0,06 mm Dicke, zugeschweißt oder mit doppeltem Wickelbund. |

ANHANG I C

BUTTER

Lagerbutter handelsüblicher Qualität in 25-kg-Verpackungen

ANHANG II

Vereinbarung über die Bereitstellung der Butter, des butteroils und des Magermilchpulvers

Im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung des Abkommens, insbesondere des Artikels I, kommen die Vertragsparteien wie folgt überein:

A. Bereitstellung von butteroil und Magermilchpulver:

Artikel 1

Die Lieferung ist zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Ware tatsächlich über die Reling des Schiffes im Ausladehafen verbracht worden ist.

Artikel 2

Die Gefahren gehen zu dem Zeitpunkt von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf die Republik Türkei über, zu dem die Ware tatsächlich über die Reling des Schiffes im Ausladehafen verbracht worden ist.

Artikel 3

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft stellt die Schiffe, auf denen die Ware zu befördern ist, und bezeich-

net sie der Republik Türkei rechtzeitig, damit die gemäß Artikel I des Abkommens mitgeteilten Ausladetermine eingehalten werden.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bezeichnet das Seeschiff mindestens 7 volle Tage vor dem voraussichtlichen Tag seiner Ankunft im Hafen. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft haftet für die möglichen Folgen der verspäteten Bezeichnung des Schiffes.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat in der Charterpartie dem Kapitän zur Auflage zu machen, die Republik Türkei mindestens 72 Stunden vorher von dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes im Hafen in Kenntnis zu setzen.

Artikel 4

Bei der Verladung der gemäß Artikel I des Abkommens angegebenen Mengen ist eine Abweichung um 5 % zulässig; die Gesamtmenge von 1000 Tonnen butteroil und 2000 Tonnen Magermilchpulver darf jedoch nicht überschritten werden.

Artikel 5

Nach Verbringung der Ware an Bord unterrichtet die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Republik Türkei unverzüglich über den Verladezeitpunkt, die Lademenge und die Qualität des Ladeguts, die bei der Verladung festgestellt werden und im Schiffskonnossement angegeben sind.

Artikel 6

Nachdem die Ware im Ausladehafen tatsächlich über die Reling des Schiffes verbracht worden ist, gehen alle weiteren Kosten zu Lasten der Republik Türkei.

Artikel 7

Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, zur Durchführung des Abkommens einen oder mehrere Bevollmächtigte zu benennen.

Die Republik Türkei benennt vorsorglich einen Vertreter in jedem Ausladehafen.

B. Bereitstellung der Butter:

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 5 ist die Lieferung zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Ware tatsächlich über die Schwelle des Lagers verbracht worden ist.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 5 gehen die Gefahren zu dem Zeitpunkt von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf die Republik Türkei über, zu dem die Ware tatsächlich über die Schwelle des Lagers verbracht worden ist.

Artikel 3

Die Republik Türkei stellt die Lastkraftwagen, auf die die Ware zu verladen ist, und bezeichnet sie der Euro-

päischen Wirtschaftsgemeinschaft rechtzeitig, damit die gemäß Artikel I des Abkommens mitgeteilten Verladetermine eingehalten werden.

Die Republik Türkei bezeichnet die Lastkraftwagen mindestens sieben volle Tage vor dem voraussichtlichen Tag ihrer Ankunft im Lager. Die Republik Türkei haftet für die möglichen Folgen der unterlassenen oder verspäteten Bezeichnung der Lastkraftwagen.

Die Ware ist für die Republik Türkei von dem Zeitpunkt an, zu dem die Lastkraftwagen als ladeklar erklärt werden, im angegebenen Lager bereitzuhalten. Etwaige Mehrkosten, die dadurch entstehen könnten, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Ware nicht rechtzeitig zur Verladung bereitstellt, gehen zu Lasten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Bei verspätetem Eintreffen der von der Republik Türkei bezeichneten Lastkraftwagen im Lager, durch das die Verladung nicht innerhalb der gemäß Artikel I des Abkommens mitgeteilten Frist erfolgen kann, oder bei Lademöglichkeit lagert die Ware auf Kosten und Gefahr der Republik Türkei.

Stellt die Republik Türkei innerhalb der gemäß Artikel I des Abkommens mitgeteilten Frist keine Lastkraftwagen mit geeigneter Ladefähigkeit bereit, so gilt sie als säumig, sofern sie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft nicht spätestens am letzten Tag der für die Bereitstellung festgesetzten Frist telegraphisch um eine Verlängerung dieser Frist ersucht. Wird die Verlängerung auf diese Weise beantragt, so verwahrt die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Ware auf Rechnung der Republik Türkei, die die dadurch etwa anfallenden Kosten zu tragen hat.

Artikel 4

Bei Verladung der gemäß Artikel I des Abkommens angegebenen Mengen ist eine Abweichung um 5 % zulässig; die Gesamtmenge von 1000 Tonnen darf jedoch nicht überschritten werden.

Artikel 5

Nach Verladung der Ware auf die Lastkraftwagen unterrichtet die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Republik Türkei unverzüglich über den Verladezeitpunkt, die Lademenge und die Qualität des Ladeguts, die bei der Verladung festgestellt werden und im Frachtbrief angegeben sind.

Artikel 6

Nachdem die Ware tatsächlich über die Schwelle des Lagers verbracht worden ist, gehen alle weiteren Kosten zu Lasten der Republik Türkei.

Artikel 7

Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, zur Durchführung des Abkommens einen oder mehrere Bevollmächtigte zu benennen.

Die Republik Türkei benennt vorsorglich einen Vertreter für die Übernahme der Ware.